

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Insiders Technologies GmbH (nachfolgend Insiders genannt)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit **Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen**. Sie sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers (auch Kunde oder Lizenznehmer). Abweichungen, Ergänzungen, sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend.
- 1.2 Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Insiders. Erfolgt eine solche nicht binnen 3 Wochen nach Auftragseingang, ist der Auftraggeber an die Bestellung nicht mehr gebunden. Aufträge gelten in dem Umfang, wie sie von Insiders bestätigt werden. Im Falle der (Teil-) Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Insiders unabhängig von bereits erbrachten und zu vergütenden Teilleistungen 10% des Gesamtauftragswertes berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 1.3 Software im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Programme oder Programmteile zur Nutzung auf EDV-Anlagen, Datenträger, Herstellerdokumentationen, Benutzerhandbücher, Arbeitsblätter, sowie alle weiteren Unterlagen die der Erläuterung der Programme dienen und von Insiders zur Ausführung eines Auftrages bereitgestellt oder entwickelt werden.
- 1.4 Verkäufe, Softwarelizenzen, Dienst- und Pflegeleistungen erfolgen nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Einbeziehung kommt nur im Einzelfall und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Insiders in Frage.
- 1.6 Lieferdaten-/fristen müssen, um verbindlich zu sein, schriftlich vereinbart werden. Sie werden gesondert in den Dienstleistungs- und Lizenzverträgen mit ihren dazugehörigen Scheinen vereinbart.

2 Zahlung

- 2.1 Die Zahlung hat nach der Lieferung sofort und ohne Abzug zu erfolgen. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Erstreckt sich die Arbeit (Dienstleistung) nach dem Auftrag und tatsächlich über zwei oder mehrere Monate, so kann Insiders für einen oder mehrere abgelaufene Monate Teilrechnungen erstellen. Die jeweils gültigen Zahlungsvereinbarungen werden in den Dienstleistungs-, Pflege- oder Lizenzscheinen festgelegt.
- 2.3 Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so ist Insiders berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB auf den rückständigen Betrag unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche zu fordern.
- 2.4 Im Verzugsfall kann Insiders für sämtliche weiteren Bestellungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen fordern. Lieferdaten sind in diesem Fall für Insiders nicht mehr verbindlich, es sei denn, es handelt sich beim rückständigen Betrag um einen Bagatellbetrag (bis 500,00€) oder kurzfristige Überschreitungen des Zahlungstermins von weniger als 14 Tagen.
- 2.5 Sollten sich bis zur Erbringung der Leistungen die Kosten ändern, können die Preise angeglichen werden, soweit sie von der Kostenänderung betroffen sind. Eine Erhöhung der Preise für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.
- 2.6 Insiders kann die vereinbarte Vergütung entsprechend anpassen, wenn nach Vertragsabschluss ein Gesetz oder eine Verordnung wirksam wird, durch das bzw. durch die

eine im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhobene Gebühr oder Steuer verändert wird.

3 Vertragsdauer

- 3.1 Alle Verträge mit Ausnahme des Softwarepflegevertrages können von jedem Partner schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeweiligen Monats gekündigt werden. Die bis zur Vertragsbeendigung ausgeführten Arbeiten von Insiders sind vom Auftraggeber entsprechend den jeweils gültigen Sätzen von Insiders zu vergüten.
- 3.2 Erfüllt ein Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtungen nicht, so kann der andere Vertragspartner den Vertrag in schriftlicher Form fristlos kündigen.
- 3.3 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

4 Rechte/Nutzungsrechte

- 4.1 Eigentum und Urheberrechte an sämtlicher Software, die von Insiders zur Ausführung eines Auftrages bereitgestellt oder entwickelt werden, bleiben bei Insiders. Davon ausgenommen sind Verträge für Individualentwicklungen.
- 4.2 Mit der vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber bekommt dieser die Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzungsrechtsübertragung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Verträge mit unbestimmter Dauer enden mit der Kündigung durch Insiders oder den Auftraggeber nach der vereinbarten Kündigungsfrist. Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, endet die Übertragung des Nutzungsrechtes mit Ablauf der Periode, für die die letzte Zahlung nach geltender Preisvereinbarung voll erbracht ist.
- 4.3 Der Auftraggeber wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht ganz oder teilweise reproduzieren, durch Reverse- Engineering offen legen, dekompileieren oder eigenmächtig, d.h. entgegen vertraglicher Vereinbarungen anpassen oder verändern, sich in sonstiger Weise den Source-Code oder die Softwarestruktur verschaffen (z.B. durch Verwendung spezieller Hilfsprogramme wie Übersetzer oder Interpreter) bzw. andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen daran vornehmen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, die Software zur Bearbeitung eigener Daten zu betriebsinternen Zwecken zu nutzen. Die Nutzungsüberlassung an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- 4.5 Sofern für vermittelte oder gehandelte Software andere Nutzungsrechte gelten, die auch für Insiders verbindlich sind, gelten diese als vereinbart. Die entsprechende Software wird im jeweiligen Angebot kenntlich gemacht.

5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Insiders gewährleistet, dass ihre erbrachten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und nach Kenntnis von Insiders auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- 5.2 Macht ein Dritter berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von Insiders gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der von Insiders überlassenen Software hierdurch beeinträchtigt oder ausgeschlossen, hat Insiders das Recht, nach ihrer Wahl entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfal-

len, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen bzw. eine bestimmungsgemäße Nutzung gewährleistet ist, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

- 5.3 Voraussetzung für die vorstehende Haftung ist, dass der Auftraggeber Insiders von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit Insiders führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 5.4 Soweit der Auftraggeber selbst eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Insiders nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine von Insiders nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von Insiders gelieferter Software eingesetzt wird.
- 5.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.

6 Datenschutz/Verschwiegenheitspflicht

- 6.1 Insiders verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet ist.
- 6.2 Insiders und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den Auftraggeber sowie über dessen Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören auch die Namen der Kunden des Vertragspartners.
- 6.3 Insiders und seine Mitarbeiter verpflichten sich, diese Informationen - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Insiders trägt dafür Sorge, dass Dritte von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Kunden keine Kenntnis erlangen.
- 6.4 Insiders wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass sie diese Verpflichtungen ebenfalls - auch nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse - einhalten.
- 6.5 Die vorstehenden Ziffern 6.2 bis 6.4 gelten für den Auftraggeber entsprechend.
- 6.6 Insiders erteilt auf Anfrage dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers Auskunft über die zum Datenschutz getroffenen Maßnahmen.
- 6.7 Insiders erklärt, dass sie die nach §9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.
- 6.8 Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich in schriftlicher Form, sobald ein Verdacht auf Datenschutzverletzung festgestellt wird.

7 Gewährleistung/Mängelhaftung

- 7.1 Für ein Programm, das der Auftraggeber über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Programmbeschreibung dafür vorgesehen sind, leistet Insiders bis zur Schnittstelle Gewähr für die Mangelfreiheit, wenn der Fehler durch von Insiders bereitgestellte Software verursacht wird. Im übrigen ist die Gewährleistung/ Mängelhaftung für vom Auftraggeber geänderte Programme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Ände-

rungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

- 7.2 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere, wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie fehlerfrei arbeiten. Der Auftraggeber erkennt diesen Sachverhalt an. Sofern zu den Programmen Beschreibungen geliefert werden, sind die Programme grundsätzlich zur gewöhnlichen Verwendung im Sinne der Beschreibung geeignet.
- 7.3 Es wird keine Gewähr oder Haftung dafür übernommen, dass die Software den Anforderungen des Auftraggebers genügt. Dies gilt nicht, wenn Insiders eine bestimmte Beschaffenheit bzw. die Nutzung zu einem bestimmten Verwendungszweck schriftlich zugesichert hat.
- 7.4 Für Software, die für den Auftraggeber individuell entwickelt wird, gilt die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Abnahme-prozedur. Unterbleibt diese Beschreibung und/oder Abnahme, so bemüht sich Insiders, nach bestem Wissen und Gewissen, die Software im Sinne des Auftraggebers zu entwickeln und/oder anzupassen. Die Abnahme gilt in diesem Fall als durch die Lieferung erfolgt. Änderungswünsche des Auftraggebers werden, soweit dies nach dem Stand der Technik überhaupt möglich ist, in angemessener Zeit und gegen gesonderte Vergütung berücksichtigt.
- 7.5 Die gelieferte Dokumentation kann im Einzelfall vom tatsächlichen Programm geringfügig abweichen, wenn das Programm zwischenzeitlich weiterentwickelt worden ist.
- 7.6 Insiders gewährleistet, dass die erbrachten Programmierleistungen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Programme, insbesondere die unverzichtbaren Leistungsmerkmale, erfüllen und die anderen Leistungen den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 7.7 Falls ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist, die der Auftraggeber erstellt hat, so ist Insiders von der Mängelhaftung hierfür frei.
- 7.8 Die Dauer der Gewährleistung/ Mängelhaftung beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt grundsätzlich mit Lieferung der vertragsgegenständlichen Software. Bei der Lieferung von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Kunden genutzt, beginnt die Verjährungsfrist für diese Teilleistungen mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung.
- 7.9 Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten sind und solche, die der Kunde vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend macht, werden von Insiders unentgeltlich und in angemessener Zeit beseitigt.

8 Haftung

- 8.1 Insiders haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Insiders nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder einer von Insiders zu vertretende Unmöglichkeit vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden - ausgeschlossen.
- 8.3 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung von Insiders ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Hat der Auftraggeber auf den Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens hingewiesen, so haftet Insiders, wenn Insiders eine Haftung hierfür ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
- 8.5 Insiders übernimmt keine Haftung für Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Programme oder dem Betrieb der Software oder in sonsti-

- gem Zusammenhang mit dem Erwerb der Software stehende Verluste oder Schäden.
- 8.6 Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial sowie damit verbundenen Folgeschäden beschränkt sich die Haftung von Insiders auf die Kosten, die bei der Rücküberspielung der Daten von einer ordnungsgemäß erstellten Sicherungskopie auf das System entstehen und auf den Aufwand der Wiederbeschaffung der verlorenen oder beschädigten Daten des Kalendertages, an dem der Schaden entstanden ist. Eine Haftung für sonstige Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.7 Für sämtliche Schäden - mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden - ist die Haftung von Insiders insgesamt auf das vertragliche Auftragsvolumen begrenzt. Bei einer laufend zu zahlenden Pauschale (z.B. aufgrund eines Softwarepflegevertrages) ist die Haftung auf den Betrag der in dem Vertragsjahr zu zahlenden Pauschale begrenzt.
- 8.8 Pro Schadensfall ist die Haftung von Insiders unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Ziffer 8.7 auf € 50.000,00 begrenzt.
- 8.9 Weitergehende als hier ausdrücklich genannte Haftungsansprüche des Auftraggebers sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.10 Es steht dem Auftraggeber frei, bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung zu verlangen.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit.
- 9.2 Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

10 Nachträgliche Änderungswünsche

- 10.1 Alle gewünschten Änderungen im Arbeitsablauf, auch hinsichtlich der Software, gleichgültig aus welchem Grund sie notwendig werden, teilt der Auftraggeber Insiders rechtzeitig mit.
- 10.2 Nimmt der Auftraggeber Änderungen bei den Eingabedaten oder im Arbeitsablauf vor oder werden zusätzliche, in dem Vertrag nicht enthaltene Arbeiten verlangt, so wer-

den die normalen Stundensätze von Insiders für die zusätzlichen Arbeiten und Maschinenzeiten, die hierdurch erforderlich werden, berechnet.

- 10.3 Bei Änderungs- und Ergänzungsarbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers hin vorgenommen werden, kann sich der Kunde nicht mehr auf früher vereinbarte Fertigstellungsfristen berufen. Insiders behält sich das Recht vor, eventuell vereinbarte Termine für die Fertigstellung der Arbeiten um eine angemessene Frist zu verschieben.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Insiders ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmen einzuschalten, wenn dabei die Gewähr gegeben ist, dass diese dem Leistungsstandard von Insiders entsprechen. Nach Aufforderung wird Insiders dem Auftraggeber den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitteilen.
- 11.2 Insiders haftet für den Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen. Gleichgültig ist dabei, ob Insiders zur Kontrolle und Überwachung des Subunternehmers in der Lage ist.
- 11.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden, soweit dabei die schutzwürdigen Belange des Auftraggebers berücksichtigt werden.
- 11.4 Insiders wird das Recht eingeräumt, öffentlich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber Software von Insiders benutzt.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am ehesten erreicht.
- 11.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf deren Basis abgeschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht).
- 11.7 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Kaiserslautern als Erfüllungsort und, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand vereinbart. Jede Vertragspartei kann jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Vertragspartei in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Insiders Technologies GmbH (Dokumentversion 23-10-09/4.1)

© Insiders Technologies GmbH, Kaiserslautern 2009

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Verwertung, auch auszugsweise, sind nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung der Insiders Technologies GmbH.

Ein Teil der verwendeten Namen sind geschützte Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.